

VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN
(„BERUFUNGSORDNUNG“)

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

Änderungen beschlossen in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 743

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 262

Redaktionelle Änderung § 9
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 625

Änderungen beschlossen in der 170. Sitzung des Senats am 26.10.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 652

Änderungen beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2018 vom 17.12.2018, S. 943

Änderungen beschlossen in der 190. Sitzung des Senats am 26.02.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2020 vom 31.03.2020, S. 117

INHALT:

Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	4
Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	4
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext.....	4
§ 3 Ausschreibung	5
§ 3a Kurzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers	6
Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	6
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	6
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	7
§ 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen.....	7
§ 7 Schwerbehindertenvertretung	8
§ 8 Konstituierende Sitzung	8
§ 9 Befangenheit	8
§ 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission.....	9
§ 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen	10
§ 12 Vorauswahl.....	11
§ 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“	11
§ 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags	12
Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat	13
§ 15 – entfällt –.....	13
§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag.....	13
§ 17 Verfahren nach der Beschlussfassung	13
Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens	14
§ 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	14
§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat	15
§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags.....	15
§ 21 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung.....	15
Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht	16
§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“).....	16
§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)	16

§ 24	Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“)	17
§ 25	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	17
§ 26	Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	18

Abschnitt VI: Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren..... 18

§ 27	Verfahren im Fachbereichsrat	18
§ 28	Entscheidung des Präsidiums	19

Abschnitt VII: Tenure-Kommission 19

§ 29	Aufgaben der Tenure-Kommission	19
§ 30	Zusammensetzung der Tenure-Kommission	19

Abschnitt VIII: Sonstiges..... 20

§ 31	Salvatorische Klausel	20
§ 32	Schlussbestimmungen	20

Anlage 1		21
Anlage 1a		22
Anlage 2		23
Anlage 3		24
Anlage 4		25
Anlage 5		28
Anlage 6		29
Anlage 7		32
Anlage 8		33
Anlage 9		35
Anlage 10		36
Anlage 11		37

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht. ²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 1. Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 2. Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 3. Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 4. Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 5. Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) ¹Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profilpapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*). ²Dem Antrag soll eine Liste potentieller Kandidatinnen und Kandidaten beigefügt werden.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt den Ausschreibungstext (§ 3 Absatz 2) unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Der Ausschreibungstext wird dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle (Freigabeantrag) beigefügt. ³Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext. ⁴Der Fachbereichsrat teilt mit, wie der Ausschreibungstext veröffentlicht werden soll.
- (4) Wird eine Juniorprofessur oder eine Professur auf Zeit mit Tenure Track ausgeschrieben (§§ 22 und 23), sind im Freigabeantrag zusätzlich die Kriterien anzugeben, anhand derer die Tenure-Entscheidung getroffen wird.

§ 3 Ausschreibung

(1) ¹Das Präsidium schreibt die Professur bzw. Juniorprofessur entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich aus. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung in geeigneten Fällen auch international erfolgen. ³Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit mit Tenure Track (§§ 22 und 23) sind in der Regel international auszuschriften.

(2) ¹Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:

1. vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
2. den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
3. ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
4. die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
5. die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
6. erforderliche Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Gleichstellung und bevorzugter Berücksichtigung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in der jeweils vom Personaldezernat vorgegebenen Fassung,
7. die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
8. als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“,
9. Hinweis auf das auszufüllende Bewerbungsprofil nach § 3 a.

²Der Ausschreibungstext für Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit mit Tenure Track (§§ 22 und 23) erfolgt unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.

(3) ¹Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn

1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll („Tenure Track“),
2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll („Entfristung“),
3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Universität abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an der Universität innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist („Entfristung mit Anhebung“),
4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten („Anhebung“),
5. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. ³Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. ⁴Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

§ 3a Kurzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers

¹Auf der Homepage der Universität wird gleichzeitig mit dem Ausschreibungstext ein Bewerbungsprofil mit dem Mindestinhalt nach *Anlage 11* veröffentlicht. ²Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss das Kurzprofil ausfüllen und zusammen mit der Bewerbung einreichen.

Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. ³Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bedarf der Zustimmung des Präsidiums. ²Hierzu teilt die Dekanin oder der Dekan dem Präsidium die geplante Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit. ³Sollte sich die Zusammensetzung der Kommission im Laufe des Verfahrens ändern, ist für jede Änderung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (3) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestimmt werden („große Kommission“). ²Auf Antrag des Fachbereichsrats kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. ⁴Die Auswahlkommission wird in der Regel wie eine kleine Kommission zusammengesetzt. ⁵In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass der Kommission weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. ⁶Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen durch das mögliche Ausscheiden von Mitgliedern aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestimmen die Statusgruppen zusätzlich zu den regulären Kommissionsmitgliedern Nachrückerinnen und Nachrücker. ⁷Diese rücken statusgruppenspezifisch nach, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausscheidet.
- (4) Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
 1. Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein.
 2. Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind – insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist –, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 3. Der Auswahlkommission muss mindestens ein externes Mitglied (Fachvertreterin oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen), der Berufungskommission müssen mindestens zwei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören.

4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Universität ist in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission aufzunehmen.
5. Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
6. Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
7. Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein; das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
8. Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

- (5) ¹Einer großen Kommission sollen vier stimmberechtigte Frauen, davon zwei aus der Hochschullehrergruppe, angehören. ²Einer kleinen Kommission sollen zwei stimmberechtigte Frauen, davon eine aus der Hochschullehrergruppe, angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.
- (6) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) ¹Das Stellungnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahrens betreibenden Fachbereichs vertreten lassen, bleibt jedoch Verantwortliche für alle Verfahren.

§ 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt der Bewerberin oder dem Bewerber den Eingang der Bewerbung.
- (2) ¹Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ²Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die einmalige Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (3) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

§ 7 Schwerbehindertenvertretung

¹Wenn sich schwerbehinderte Personen auf eine Professur oder Juniorprofessur beworben haben, informiert die Dekanin oder der Dekan die Schwerbehindertenvertretung und lädt sie mit den üblichen Fristen zur konstituierenden Sitzung der Berufungs- oder Auswahlkommission ein (*Anlage 5*). ²Zu den weiteren Sitzungen ist die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls fristgerecht einzuladen. ³Vor der Erstellung des Berufungs- oder Bestellungs-vorschlags ist der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und die Gleichstellungsbeauftragte zur konstituierenden Sitzung der Auswahl- bzw. Berufungskommission ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. ²Der Einladung werden folgende Unterlagen beigelegt:
 1. die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber,
 2. Formular zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- und Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern (*Anlage 8*).
- (2) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (3) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren zügig durchgeführt wird.
- (4) ¹Wenn keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, teilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dies der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

§ 9 Befangenheit

- (1) ¹Sämtliche Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, auch die beratenden, füllen das mit den Bewerbungsunterlagen übersandte Formular zur Offenlegung von Arbeitsbeziehungen (*Anlage 8*) aus. ²Dabei wird differenziert nach
 1. persönlichen Kontakten ohne Arbeitsbeziehungen,
 2. möglichen Ausschlussgründen,
 3. absoluten Ausschlussgründen.
- (2) ¹Die Kommissionsmitglieder schicken das so ausgefüllte Formular eine Woche vor der konstituierenden Sitzung an das Dekanat zurück. ²Dieses erstellt eine Übersicht der mitgeteilten möglichen und absoluten Ausschlussgründe. ³Wenn mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt worden sind, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴Diese Entscheidung soll vor der konstituierenden Sitzung getroffen werden. ⁵Erfolgt die Entscheidung von Dekanat und / oder Präsidium nicht rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung, kann die Sitzung gleichwohl stattfinden. ⁶Das betreffende Kommissionsmitglied muss allerdings den Sitzungsraum verlassen, wenn über die Bewerbung, im Hinblick auf die möglicherweise die Gefahr der Befangenheit besteht, beraten und beschlossen wird.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt zu Beginn der konstituierenden Sitzung mit, ob und welche Kommissionsmitglieder mögliche oder absolute Ausschlussgründe in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber mitgeteilt und wie Dekanat und Präsidium bezüglich der mitgeteilten möglichen Ausschlussgründe entschieden haben. ²Im weiteren Verfahren trägt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dafür Sorge, dass diese Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird. ³Dies ist zu protokollieren.

- (4) ¹Ob ein Kommissionsmitglied endgültig aus der Kommission ausscheiden muss, entscheidet sich nach dem Beschluss über die Vorauswahl nach § 12. ²Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied absolute Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, muss das betreffende Kommissionsmitglied ausscheiden. ³Gleiches gilt, wenn Dekanat und Präsidium bei möglichen Ausschlussgründen die Gefahr der Befangenheit gesehen haben. ⁴In diesen Fällen wird das betreffende Kommissionsmitglied durch die bereits gewählte Nachrückerin oder den bereits gewählten Nachrücker ersetzt.

§ 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission

- (1) ¹Über Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) ¹Zum Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder (sog. doppelte Mehrheit). ²Es reicht also nicht aus, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder und / oder die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einem Beschluss zustimmen.
- (3) ¹Die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind getrennt auszuweisen, die Stimmen der Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe werden nicht getrennt ausgewiesen.
- (4) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.
- (5) ¹Die Stimmabgabe durch nicht anwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. ³In diesem Fall kann das zugeschaltete Mitglied an der geheimen Abstimmung teilnehmen, wenn es vor der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich ein Mitglied der Universität bevollmächtigt, ihre oder seine Stimme zu übermitteln („Botin“ oder „Bote“). ⁴Hierfür teilt das nicht persönlich anwesende Kommissionsmitglied sein Abstimmungsergebnis der Botin oder dem Boten außerhalb der Sitzung telefonisch mit. ⁵Die Botin oder der Bote nimmt anschließend entsprechend der Weisung des nicht anwesenden Kommissionsmitglieds an der geheimen Abstimmung teil.
- (6) ¹Die gewählten Nachrückerinnen und Nachrücker (§ 4 Absatz 3 Satz 6) nehmen an den Sitzungen nur teil, wenn ein Mitglied endgültig aus der Kommission ausgeschieden ist. ²Eine einmalige Teilnahme als Abwesenheitsvertretung ist unzulässig.
- (7) Sämtliche Beschlüsse der Berufungs- bzw. Auswahlkommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen zahlenmäßig in den Protokollen dokumentiert werden.
- (8) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

§ 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen

- (1) ¹In der konstituierenden Sitzung legt die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zusätzlich zu den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen (Absätze 2 und 3) Kriterien fest, anhand derer die Auswahl getroffen wird. ²Hierbei unterscheidet sie nach
1. zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen (Ausschlusskriterien oder „Muss“-Kriterien),
 2. grundsätzlich zu erfüllenden Kriterien („Soll“-Kriterien) und
 3. wünschenswerten Voraussetzungen; die Kriterien sollen gewichtet werden.
- ³Bei der Festlegung der fachlichen Auswahlkriterien berücksichtigt sie die Festlegungen des Freigabeantrags und des Ausschreibungstextes. ⁴Ausländische Zeugnisse werden ggf. unter Zuhilfenahme des Informationsportals für ausländische Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz überprüft. ⁵In Zweifelsfällen ist das International Office der Universität hinzuziehen.
- (2) Gesetzliche Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind
1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
 - 4.a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind (habilitationsäquivalente Leistungen)
- oder
- 4.b) zusätzliche künstlerische Leistungen.
- (3) Gesetzliche Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogisch-didaktische Eignung und
 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.
- (4) Auf Professuren und Juniorprofessuren, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.
- (5) ¹Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. ²Dies wird für jede Bewerbung aus dem Haus gesondert geprüft und begründet. ³In Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit mit Tenure Track (§§ 22 und 23) sollen Bewerberinnen und Bewerber nur berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig gewesen sind.
- (6) ¹Für die Besetzung von Juniorprofessuren gilt Folgendes: ²Sofern die Bewerberin oder der Bewerber vor oder nach der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt war, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

- (7) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren berücksichtigt die Auswahlkommission, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre wissenschaftlichen Leistungen in einem relativ kurzen Zeitrahmen erbracht haben.
- (8) ¹Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen (Absätze 2 und 3) und die zwingend zu erfüllenden Kriterien (Absatz 1) erfüllen, zur persönlichen Vorstellung einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.
- (9) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission begründet für jede nicht weiter berücksichtigte Bewerbung, welche der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen oder welches Ausschlusskriterium die Bewerberin oder der Bewerber nicht erfüllt bzw. warum sie oder er im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern zurücksteht.

§ 12 Vorauswahl

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission fordert von den Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, Nachweise der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*) an, sofern diese nicht schon den Bewerbungsunterlagen beigelegt waren.
- (2) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ⁴Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der studentischen Kommissionsmitglieder besondere Beachtung geschenkt; deren Votum ist gesondert zu dokumentieren. ⁵Das Votum darf nur die Eindrücke der studentischen Kommissionsmitglieder wiedergeben; die Meinung der übrigen an der Probelehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden ist kein Teil dieser Stellungnahme. ⁶Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Hochschulöffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der „Richtlinie der Universität Osnabrück über die Erstattung von Reisekosten an Externe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen und den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen vergleichend Stellung. ³In Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit mit Tenure Track (§§ 22 und 23) muss es sich um international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln. ⁴Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten scheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu begründen. ³Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁴Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Kommission stellt den Gutachterinnen oder Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung und bittet darum, diese bei der Begutachtung zu berücksichtigen:
1. Entwicklungsplanung,
 2. Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge,
 3. den Freigabeantrag,
 4. die Einstellungs Voraussetzungen (§ 11 Absatz 2 und 3) und die von der Kommission festgelegten Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1,
 5. Bewerbungsunterlagen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter werden aufgefordert, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. ²Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss es sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln, die nicht als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. ³Als Gutachterinnen und Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam innerhalb der letzten drei Jahre wissenschaftlich kooperiert haben oder eine solche Kooperation vorbereiten. ⁴Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als sechs Jahre zurückliegt. ⁵Für die Gutachterinnen und Gutachter gelten die absoluten Ausschlussgründe nach §§ 20, 21 VwVfG entsprechend (Erläuterungen siehe *Anlage 8*).
- (5) ¹Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. ²Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bezug auf eine Gutachterin oder einen Gutachter die Gefahr der Befangenheit besteht, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (6) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören und diese an den persönlichen Vorstellungen teilgenommen haben („beschleunigtes Verfahren“). ³In Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit mit Tenure Track (§§ 22 und 23) muss es sich um international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln. ⁴Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten scheint, sind auch ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beteiligen. ³Die Stimmen der externen Kommissionsmitglieder sind bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag gesondert auszuweisen.

§ 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestimmungsvorschlags. ²Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ³Der Vorschlag der Berufungskommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG). ⁴Wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann auch eine „Einer“- oder „Zweierliste“ vorgelegt werden.
- (2) ¹Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Freigabeantrag und -erlass,
 2. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage 1 a*),
 3. Begründung der Reihenfolge der Listenplätze und eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig),
 4. sämtliche Gutachten,
 5. ggf. Minderheitenvorschläge nach § 10 Absatz 8,

6. sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission,
7. Unterlagen über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellungnahme,
8. ggf. Unterlagen über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und deren Stellungnahme (§ 7 Satz 3),
9. sämtliche Bewerbungsunterlagen der platzierten Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Unterlagen über die pädagogische Eignung,
10. Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.

²Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission genehmigt den Abschlussbericht und die Protokolle der Kommissionssitzungen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁴Für die Genehmigung des Protokolls gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat

§ 15 – entfällt –

§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag

- (1) Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestellungs-vorschlag..
- (2) ¹§ 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 dieser Ordnung finden auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats teilen mit, wenn in Bezug auf eine der auf Berufungsvorschlag platzierten Personen mögliche oder absolute Ausschlussgründe vorliegen. ²Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die mitgeteilten Gründe die Gefahr der Befangenheit begründen. ³In diesem Fall dürfen die betreffenden Fachbereichsratsmitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung über den Berufungsvorschlag teilnehmen und müssen den Sitzungsraum verlassen. ⁴Das ist zu protokollieren.
- (4) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 17 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.

- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Beststellungsakte zusammen und leitet sie unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbögen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Gleichstellungsbeauftragte umgehend über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

§ 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach der Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 sowie § 16 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
1. Freigabeantrag und Freigabeerlass;
 2. Bewerbungsunterlagen der Platzierten und der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 3. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage 1a*)
 4. Begründung der Reihenfolge;
 5. ggf. Minderheitenvorschläge und gesonderte Stellungnahmen;
 6. Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten;
 7. Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrates.
- ²Die vergleichenden Gutachten werden nur an die Mitglieder des ABS versandt, die an der Sitzung teilnehmen.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Beststellungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nach § 19 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. ³Begründete Zweifel können mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag.
- (2) ¹Der Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungsvorschlag entschieden hat, leitet es den Berufungsvorschlag an das Ministerium weiter. ²Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungsvorschlag an den Hochschulrat weiter.
- (4) ¹Sofern Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, ist beim zuständigen Wissenschaftsministerium anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. ²Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).
- (5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags

- (1) ¹Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. ³Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten. ⁴Wenn ein Sperrvermerk beschlossen wurde, wird die komplette Liste ohne Sperrvermerk mitgeteilt.
- (2) ¹Nachdem das Präsidium über die Weiterleitung des Berufungsvorschlags nach § 19 Absatz 3 informiert hat, bittet die Dekanin oder der Dekan die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten um Übersendung eines ausgefüllten Personalbogens und um Zustimmung zur Einsicht in die Personalakte. ²Bei der Besetzung einer Juniorprofessur werden Personalbogen und Einverständnisverklärung der erstplatzierten Person nach der abschließenden Entscheidung des Präsidiums eingeholt.

§ 21 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt allen Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich die Erteilung eines Rufes bzw. eines Angebotsschreiben mit und übermittelt gleichzeitig den kompletten Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag. ²Wenn ein Sperrvermerk beschlossen wurde, wird die komplette Liste ohne Sperrvermerk mitgeteilt. ³Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Bestimmungsakte sind, zurückzusenden.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen („Konkurrentenmitteilung“). ³Die Frist zwischen der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und geplanter Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen.

Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) Wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll, wird das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Wenn die Juniorprofessur zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann der Fachbereichsrat die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht ablehnen.
- (3) ¹Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der *Anlage 9* und legt diesen gemeinsam mit den Lehrevaluationen der Dekanin oder dem Dekan vor. ²Diese oder dieser leitet den Selbstbericht und die Lehrevaluation über das Präsidium an die Tenure-Kommission weiter, die entsprechend den Vorgaben des § 29 verfährt.
- (4) ¹Der Fachbereichsrat soll Studierendenvertreterinnen oder -vertreter des Studiengangs oder der Studiengänge, in dem oder in denen die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor unterrichtet, zu den Lehrleistungen befragen. ²Dies kann auch schriftlich geschehen.
- (5) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat gilt Abschnitt III entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der im Freigabeantrag definierten Ziele, des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, sofern vorhanden der Stellungnahme der Studierenden nach Absatz 4 und der Empfehlung der Tenure-Kommission in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind beizufügen:
 1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiter mit Lehrevaluationen,
 2. die Empfehlung der Tenure-Kommission inklusive Gutachten sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für den Abschluss des Verfahrens gilt Abschnitt IV entsprechend.
- (7) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen einer Empfehlung durch die Tenure-Kommission verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter ein Berufsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat.

§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll, wird das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Wenn die Befristung zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann der Fachbereichsrat die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht ablehnen.

- (3) ¹Die Professorin oder der Professor erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der *Anlage 9* und legt diesen gemeinsam mit den Lehrevaluationen der Dekanin oder dem Dekan vor. ²Diese oder dieser leitet den Selbstbericht und die Lehrevaluation über das Präsidium an die Tenure-Kommission weiter.
- (4) ¹Der Fachbereichsrat soll Studierendenvertreterinnen oder -vertreter des Studiengangs oder der Studiengänge, in dem oder in denen die Professorin oder der Professor auf Zeit unterrichtet, zu den Lehrleistungen befragen. ²Dies kann auch schriftlich geschehen.
- (5) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat gilt Abschnitt III entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der im Freigabeantrag definierten Ziele, des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, sofern vorhanden der Stellungnahme der Studierenden nach Absatz 4 und der Empfehlung der Tenure-Kommission in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Selbstbericht des Professors und der Professorin mit Lehrevaluationen,
 2. die Empfehlung der Tenure-Kommission inklusive Gutachten sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für den Abschluss des Verfahrens gilt Abschnitt IV entsprechend.
- (7) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen einer Empfehlung durch die Tenure-Kommission verzichten, wenn die Professorin oder der Professor ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 24 Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 25 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 4 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.

- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 26 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 verzichtet werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Abschnitt VI: Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 27 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) ¹Die Federführung für das Verfahren liegt beim zuständigen Fachbereich. ²Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor beantragt die Verlängerung ihres oder seines Dienstverhältnisses spätestens sechs Monate vor dessen Ende. ³Mit dem Antrag sind ein Selbstbericht mit dem Inhalt der *Anlage 10* und Lehrevaluationen einzureichen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre begutachten. ²§ 13 Absätze 1, 4 und 5 gilt entsprechend. ³Der Fachbereichsrat bestellt des Weiteren für jedes Verfahren ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs als Berichterstatterin oder als Berichterstatter. ⁴Für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter gilt § 13 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist anzuhören und einzubeziehen.

- (4) ¹Nach Eingang der Gutachten legt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, in dem sie oder er die Verlängerung des Dienstverhältnis empfiehlt oder ablehnt. ²Wenn die Juniorprofessur mit einem Tenure Track versehen ist, erfolgt die Beurteilung anhand der im Freigabeantrag festgelegten Kriterien. ³Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und der externen Gutachten, ob dem Präsidium die Verlängerung des Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden soll. ⁴§ 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 finden auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (5) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält als Orientierung für den weiteren wissenschaftlichen Werdegang eine Kopie des Berichts, den die Berichterstatterin oder der Berichterstatter für den Fachbereichsrat verfasst hat und der von diesem genehmigt wurde.

§ 28 Entscheidung des Präsidiums

¹Die abschließende Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses trifft das Präsidium. ²Die Stellungnahme des Senats muss nicht eingeholt werden.

Abschnitt VII: Tenure-Kommission

§ 29 Aufgaben der Tenure-Kommission

- (1) ¹Die Tenure-Kommission bewertet die Forschungsleistungen der zu begutachtenden Person. ²Hierfür holt die Kommission zwei Gutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. ³Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten scheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. ⁴Die Gutachten müssen auch zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit die im Freigabeantrag definierten Ziele erreicht worden sind. ⁵Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 13 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Tenure-Kommission gibt auf der Grundlage des Selbstberichts der zu begutachtenden Person, den im Freigabeantrag definierten Zielen und den zwei Gutachten gegenüber dem Fachbereichsrat eine Empfehlung darüber ab, ob
- ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll bzw.
 - ob die Professorin oder der Professor auf Zeit auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

§ 30 Zusammensetzung der Tenure-Kommission

- (1) ¹Der Tenure-Kommission gehören drei ständige Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück an. ²Diese sollen jeweils aus den Bereichen Geisteswissenschaften, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Naturwissenschaften stammen und werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats und im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Tenure-Kommission beträgt vier Jahre. ⁴Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁵Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident ohne Stimmrecht.
- (2) ¹Für jedes Verfahren bestellt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium drei weitere Mitglieder für die Tenure-Kommission. ²Von diesen müssen zwei fachlich einschlägige externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. ³Das dritte Mitglied soll der Hochschullehrergruppe des jeweiligen Fachbereichs angehören.
- (3) Für die Mitglieder der Tenure-Kommission gelten die gleichen Regelungen zur Befangenheit wie für Mitglieder von Berufungskommissionen (§ 9).

- (4) ¹Die Tenure-Kommission entscheidet in der Regel im Rahmen einer Sitzung. ²In eilbedürftigen Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig. ³Für die Beschlussfassungen gilt § 10 entsprechend.

Abschnitt VIII: Sonstiges

§ 31 Salvatorische Klausel

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 18 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Die „Ordnung zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach drei Jahren“ tritt außer Kraft. ³Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses beantragt hatten, wird das Verfahren abweichend von Satz 2 nach den alten Vorschriften fortgeführt und beendet. ⁴Die Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht finden mit Ausnahme der Bestimmungen über die im Freigabeantrag festgelegten Kriterien auch die für die bereits bestellten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Anwendung.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Freigabeantrag; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes (Freigabeerlass); Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan
3. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zur persönlichen Vorstellung eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
4. Beschlüsse des Fachbereichsrates über die Bildung bzw. Änderung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; Einvernehmen des Präsidiums
5. ggf. Formulare zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen; Entscheidungen des Dekanats und des Präsidiums
6. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit dem Inhalt der *Anlage 1 a*
7. Stellungnahme der studentischen Kommissionsmitglieder zur Probevorlesung
8. Externe Gutachten oder gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 13 Absatz 5 Satz 2
9. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
11. Ggf. Minderheitenvorschläge
12. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
13. Ggf. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Veröffentlichungsliste,
 - d) Lehrveranstaltungsliste,
 - e) Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - f) Zeugnisse.

Anlage 1a

Übersicht über den Inhalt des Abschlussberichts

1. „Formalia“ zur Professur: Wertigkeit und Denomination der Professur; Daten des Freigabeantrags und des Freigabeerlasses; Ausschreibung wann und wo
2. Auflistung der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung
3. Mitteilung des Ergebnisses der Offenlegung der Arbeitsbeziehungen
4. Dokumentation des Auswahlverfahrens:
 - a) konstituierende Sitzung mit Festlegung der (gewichteten) Auswahlkriterien
 - b) ggf. Bewerbung Schwerbehinderter
 - c) Auflistung der nicht berücksichtigten Bewerbungen, jeweils mit Begründung über den Ausschluss vom weiteren Verfahren (ggf. in einer gesonderten Anlage) und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die Vorauswahl
 - d) Darstellung der persönlichen Vorstellung und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die engere Wahl (über die vergleichende Gutachten eingeholt werden sollen), Begründung über das Ausscheiden der nicht weiter berücksichtigten Bewerbungen
 - e) Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter
 - f) Auseinandersetzung mit den Gutachten (wichtig ist, dass die Kommission die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachtern nicht schlicht übernimmt, sondern zu einer eigenständigen Entscheidung gelangt)
 - g) Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag
5. Begründung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags
 - a) Darstellung, dass und warum die Platzierten die Einstellungs-voraussetzungen und die Auswahlkriterien erfüllen; Begründung, warum die oder der auf Platz 1 gesetzte Kandidatin oder Kandidat am besten bzw. besser als die auf Platz 2 und 3 Gewählten für die Stelle geeignet ist
 - b) Wenn die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 lit. d) nicht durch eine Habilitation oder eine Juniorprofessur nachgewiesen werden können, ist gesondert zu begründen, warum die bisherigen Leistungen als habilitationsäquivalent anzusehen sind.
 - c) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 5 („Hausbewerbung“),
 - d) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 6 („Beschäftigungszeiten“)

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens: hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschluß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“
- b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.
- c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:
„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“
- d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20	Universität Göttingen 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle	AD 01.07.1993 NEUE POSTLEITZAHLEN: Hausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover			
nachrichtlich: lfd. Nrn. 32 - 36		Bearbeitet von			
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover		
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993		
<p>Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung</p> <p>Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.</p> <p>In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.</p> <p>Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.</p>					
Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Fresco: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 = NdsLReg Telex 9 23 414-56 nld	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



2019 10 27

[Handwritten signature]

Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2

3. Okt. 1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1
(12)

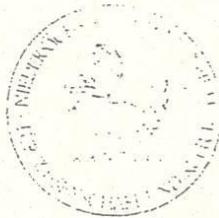
7.10.1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes; hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom 28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Professorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünftig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fachhochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen.

Im Auftrage
L. Meyer



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 1 20-1	Telefax (05 11) 1 20-23 93 Presse: (05 11) 1 20-26 01	Teletex 511 89 956 - NostReg Telex 9 23 414-56 nld	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Konto-Nr. 250 015 67 Landesbank Konto-Nr. 101 359 271 Nordde. LfzBank Konto-Nr. 90-304 PGroA-Han (3.1.1.20)	Hannover 1 250 000 001 1 250 500 001
--	---------------------------	--	---	--	--	--

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. *
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.

- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 8

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Nr. 9

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
15. Sep. 1995
Eingang Poststelle

Bearbeitet von
Herrn Schmidt

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

201.1 - 71051-17

Durchwahl
(0511) 120-

2475

Hannover

06.09.1995

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
und Bewerber
Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. W.O. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigefügte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

Rasch
Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 - NdsLRag

Telefax
(05 11) 120-23 93
Pressec
(05 11) 120-25 01
Anzahlstr. 7

etanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Anlage 8

Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- bzw. Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern

Auswahl- bzw. Berufungskommission zur Besetzung der W1/W2/W3-Professur „xxx“

Name des Kommissionsmitglieds:

- Ich kenne keine Bewerberin / keinen Bewerber persönlich.

- Ich kenne folgende Bewerberinnen / Bewerber persönlich, es gibt und gab jedoch keine Zusammenarbeiten
(Name der Bewerberinnen / Bewerber)

- Es liegen möglicherweise Ausschlussgründe im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VOProf.* zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor
(Name der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Angabe des Grundes bzw. der Gründe, warum möglicherweise Ausschlussgründe vorliegen):

- Es liegen absolute Ausschlussgründe im Sinne des § 9 Absätze 1 Satz 2 Nr. 3 VOProf.* zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor:
(Name der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Angabe des Grundes bzw. der Gründe, warum absolute Ausschlussgründe vorliegen):

Osnabrück, den

Unterschrift

*** Mögliche Ausschlussgründe - abhängig zum Beispiel von der Dauer und der Intensität der Zusammenarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VOProf.; § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] - Entscheidung des Dekanats im Einvernehmen mit dem Präsidium erforderlich)**

Liegt eine der folgenden Konstellationen vor, muss das betreffende Kommissionsmitglied nicht automatisch die Kommission verlassen. Abhängig von der Dauer und Intensität der Zusammenarbeit entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob die Gefahr der Befangenheit besteht.

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen;
- Persönliche Bindungen oder Konflikte;
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, zum Beispiel gemeinsame Publikationen oder Vorbereitung hierzu;
- Sonstige Zusammenarbeiten, zum Beispiel Kolleginnen / Kollegen an einem Institut oder in einem Fachbereich.

Wichtig ist, dass alle Kontakte und Arbeitsbeziehungen aufgelistet werden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei der überwiegenden Anzahl der mitgeteilten Konstellationen, die an das Dekanat und das Präsidium herangetragen wurden, keine Gefahr der Befangenheit gesehen wurde. Es kommt vielmehr darauf an, dass alle möglichen Befangenheitsgründe offengelegt werden.

**** Absolute Ausschlussgründe (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VOProf.; §§ 20, 21 VwVfG)**

Sofern eine dieser Konstellationen vorliegt, muss das betreffende Kommissionsmitglied zwingend die Kommission verlassen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad, Verschwägerte bis zum zweiten Grad, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses;
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
- Bei internen Bewerberinnen und Bewerbern ist darauf zu achten, dass die studentischen Kommissionsmitglieder keine Prüfungsleistungen bei der Bewerberin / dem Bewerber mehr zu absolvieren haben.

Anlage 9

Kriterien für die Entscheidung über Tenure Track Evaluationskriterien

(1) Forschung:

- nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelinwerbung
- eine erkennbare Vernetzung (hochschulintern, regional, national, international) innerhalb der Wissenschaft/im Transfer
- ggf. Betreuung von Dissertationen
- ggf. Preise, Auszeichnungen

(2) Lehre:

- im Fachbereich anerkannte Lehrtätigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen
- erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden
- Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor- und Masterarbeiten)
- Förderung von Studierenden
- ggf. Lehrpreise;

(3) Selbstverwaltung:

adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung

(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die konkreten Bewertungskriterien für die Tenure Evaluation sind dem jeweils zugrundeliegenden Freigabeantrag zu entnehmen.

Anlage 10

Die zu begutachtende Person beschreibt ihre bisherigen Leistungen im Bereich Forschung, Lehre, Selbstverwaltung sowie Fort- und Weiterbildung in einem Selbstbericht. Sie stellt dar, inwieweit die im Freigabeantrag definierten Ziele erreicht wurden. Der Bericht muss Ausführungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- (1) Forschung:
 - Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -projekte,
 - Publikationen im Berichtszeitraum,
 - Konferenzen und Tagungen (eigene Vorträge / Organisation)
 - Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen
 - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
 - Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
 - Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
 - Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin für wissenschaftliche Zeitschriften, Drittmittelgeber

- (2) Lehre:
 - Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge,
 - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
 - Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Lehrevaluationen,
 - Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Medieneinsatz,
 - Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
 - Beratung, Betreuung und weitere Förderung der Studierenden,
 - Einbindung in Prüfungen,
 - Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten,
 - Hochschuldidaktische Weiterbildungen.

- (3) Selbstverwaltung:
 - Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter (im Fachbereich / auf zentraler Ebene)
 - Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen

- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz
 - Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen
 - Erfahrungen im Projektmanagement
 - ggf. eigene Führungskonzepte, Teamentwicklungsmaßnahmen

Anlage 11

Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers

Mindestinhalt	
Name, Vorname, Titel	
Derzeitige Position	
Dienstadresse / Telefon / E-Mail	
Privatadresse / Telefon / E-Mail	
Geburtsdatum, -ort, Nationalität	
Familienstand, ggf. Kinderanzahl	
Schwerbehinderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Habilitation (Fachgebiet, Ort, Datum, Thema)	
Promotion (Doktorgrad, Ort, Datum, Thema, Note)	
Weitere Inhalte je nach Fachbereich und / oder Verfahren	
<i>Forschungsschwerpunkte/ Forschungsthematik</i>	
<i>Drittmittel / Projekteinwerbungen der vergangenen xx Jahre</i>	
<i>Lehre: Vorlesungen, Seminare, Praktika (was, seit wann)</i>	
<i>Zusätzliche Qualifikationen, Hochschuldidaktische Weiterbildungen ...</i>	
<i>Auszeichnungen, Preise</i>	
<i>Administrative Erfahrung / Leitungserfahrung</i>	